In der Gemeinderatssitzung vom 11.02.2022 hatte der Gemeinderat beschlossen, einen Masterplan für die Erstellung des Begegnungsparks Äuleboden vom Planungsbüro Burkhard und Sander erarbeiten zu lassen.
Durch das Klimamanagement wurde in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Burkhard und Sandler die Einbindung eines Biodiversitätspfades in den Begegnungspark Äuleboden geplant und als Förderantrag eingereicht.

Die Kostenkalkulation des Büros Burkhard und Sandler für die Umsetzung des gesamten Biodiversitätspfades liegt bei 82.943 EUR. Die Förderzusage des Regierungspräsidiums über 55.000 EUR ging am 20.12.2021 bei der Gemeinde ein, die Umsetzung der Maßnahmen muss jedoch bis 31.12.2022 abgeschlossen sein.

Für den Biodiversitätspfad werden darüber hinaus weitere Kosten für die Erstellung von Insektenhotels sowie für Nisthilfen für Vögel und Quartiere für Fledermäuse sowie für Schautafeln und interaktive Elemente entstehen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig,

1. die Ausführung des Biodiversitätspfades entsprechend den beiliegenden Planunterlagen;
2. die Erd- und Pflanzarbeiten für den Biodiversitätspfad entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung zu vergeben.

LAUCHRINGEN
Unsere familienfreundliche Gemeinde

Gemeinde Lauchringen

Anzeigepflicht für Hundehaltung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir möchten darauf hinweisen, dass gemäß § 13 des Hundesteuergesetzes jede Person, die im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, verpflichtet ist, diesen innerhalb von 2 Wochen nach Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, bei der Gemeinde anzumelden.

Wir bitten deshalb alle Hundehalter, ihre **über 3 Monate alten und bisher nicht gemeldeten Hunde** im Rathaus, Bürgerservice, bei Frau Wölm, Tel. 6095-0, Fax 6095-45 oder per mail unter woelm@lauchringen.de anzumelden.

Nach Entrichtung der Hundesteuer, erhält der Hundehalter eine Steuermarke, die dem Hund gut sichtbar am Halsband zu befestigen ist. Weitere Auskünfte über die Höhe der Steuersätze erteilt Ihnen Frau Wölm unter der oben stehenden Rufnummer oder Sie informieren sich im Internet auf der Homepage unserer Gemeinde unter
www.lauchringen.de/Bürger/Bürgerservice/
Dienstleistungen/Dienstleistungen von A-Z/Hundesteuer.

Ihre Gemeindeverwaltung

LAUCHRINGEN
Unsere familienfreundliche Gemeinde

Wissenswertes zum Thema „Fundsachen“:

Was muss man tun, wenn man etwas gefunden hat?
Was Sie tun müssen, wenn Sie eine verlorene Sache finden und in welcher Höhe Sie Finderlohn vom Eigentümer verlangen können, regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in den §§ 965 ff.. Danach ist der Finder zunächst verpflichtet, „dem Eigentümer unverzüglich Anzeige zu machen“ (§ 965 Abs. 1 BGB). Konkret heißt das: Finden Sie ein Portemonnaie, eine Brieftasche oder gar eine ganze Handtasche und befinden sich darin Name und Kontaktdaten des Eigentümers, müssen Sie sich mit ihm in Verbindung setzen und ihn über den Fund informieren.
Anders sieht es dagegen aus, wenn sich der Fundsache nicht entnehmen lässt, wem sie gehört, wie das in der Regel bei Geld, Schmuck oder Ähnlichem der Fall ist. Dann müssen Sie Ihren Fund laut Gesetz bei der zuständigen Behörde abgeben und alle Umstände, die der Auffindung des Eigentümers dienen können, dort anzeigen (§ 965 Abs. 2 BGB). Davon ausgenommen sind nur Sachen mit einem Wert von weniger als zehn Euro. Zuständige Behörde ist in der Regel das Fundbüro der Gemeinde.

Darf man Fundsachen einfach behalten?
Behalten dürfen Sie Fundsachen nicht. Denn aus rechtlicher Sicht ist eine verlorene Sache zwar besitz-, aber nicht herrenlos. Anders als bei Sachen, die jemand absichtlich wegwirft, will der Eigentümer, wenn er etwas verliert, sein Eigentum daran nämlich nicht aufgeben. Das bedeutet, dass er auch nach dem Verlust des Schmuckstücks oder des Bargelds dessen Eigentümer bleibt. Deshalb machen Sie sich sogar wegen Unterschlagung (§ 246 Strafgesetzbuch – StGB) strafbar, wenn Sie eine Sache, die ein anderer verloren hat, einfach behalten und nicht ordnungsgemäß im Fundbüro abgeben. Und das kann immerhin mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden!

Wann gibt es Finderlohn?
Sind Sie Ihrer Anzeigepflicht nachgekommen, haben Sie auch Anspruch auf Finderlohn (§ 971 BGB). Dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Fundsache: Für einen Fund mit einem Wert von bis zu 500 Euro gibt es fünf Prozent des Wertes (also höchstens 25 Euro), für das, was über diesen Wert hinausgeht, drei Prozent. Wer eine Sache im Wert von 800 Euro findet, kann also 34 Euro als Finderlohn beanspruchen. Und wenn die Fundsache nur einen ideellen Wert für den Eigentümer hat, wird der Finderlohn nach billigem Ermessen festgelegt. Eine Ausnahme gilt für Fundsachen, die in Behördenräumen oder öffentlichen Verkehrsmitteln gefunden werden: Hier gibt es Finderlohn nur für Sachen, die mehr als 50 Euro wert sind – und das auch nur in Höhe von 50 Prozent des regulären Anspruchs.

Und was geschieht mit der Fundsache, wenn sich der Eigentümer nicht beim Fundbüro meldet oder er nicht ermittelt werden kann? Das Gesetz legt insoweit eine Frist von sechs Monaten ab der Anzeige beim Fundbüro fest. Sind die um, erwirbt der glückliche Finder das Eigentum an der Sache.